

2. Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen v. 23.04.2018

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) hat der Kreistag Tübingen am 14.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) beschlossen:

„Präambel

Nachdem die Rechtsverordnung des Landes gemäß § 15 IV Satz 4 ÖPNV-G zur Weiterentwicklung des Verteilschlüssels der Zuweisungen nach § 15 Abs. 1 und 3 ÖPNV-G nicht bis zum 30.06.2019 veröffentlicht war, kann der Gültigkeitszeitraum der o.g. Satzung verlängert werden (§ 11 Abs. 4 dieser Satzung).

Ferner hat der Aufsichtsrat des naldo die Entwicklung einer neuen Einnahmeaufteilung beschlossen, für die auch die gemäß dieser Satzung künftig auszukehrenden Gelder berücksichtigt werden müssen. Es wird daher angestrebt, mit dem Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung auch die Aufteilung der Landkreismittel neu festzulegen. In der Interimszeit sollen die an die Verkehrsunternehmen auszukehrenden Mittel zur Entlastung des Tarifs am 01.01.2022 erhöht werden.

Die Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Festlegung und Rabattierung von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Tübingen (Allgemeine Vorschrift) vom 23.04.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.03.2019, wird daher wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Beträge in Anlage 1 erhöhen sich ab 01.01.2022 um 3,5 %, jeweils abgerundet auf volle 1.000 €.

2) § 11 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Gültigkeitsdauer dieser Satzung wird verlängert bis zum Inkrafttreten der neuen naldo-Einnahmeaufteilung, spätestens jedoch bis 31.12.2024.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Tübingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 15.10.2020



Joachim Walter
Landrat